

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Tagesordnungspunkt:

Beiträge für Unterhaltung und Ausbau von Feld- und Waldwegen

Beschlussvorschlag:

Nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen wird der Beitragssatz nach dem durchschnittlichen Unterhaltungs- und Investitionsaufwand, der in dem in der Satzung festgelegten Zeitraum entstanden ist, berechnet.

Die Summe der Aufwendungen für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen im maßgeblichen Ermittlungszeitraum (5/6 Jahre) wird auf _____ € festgesetzt.

Da eine erhebliche beitragsrelevante Nutzung der Wege durch das Aufkommen an sonstigem Kfz-Verkehr und der Nutzung als Reit- und Radweg sowie der Nutzung für den Fremdenverkehr nicht gegeben ist, kann kein Gemeindeanteil festgesetzt werden.

Der endgültige Beitragssatz 2024 wird auf _____ €/ha festgesetzt.

Für 2025 werden Vorausleistungen erhoben, der der Vorausleistung 2025 zu Grunde legende Beitragssatz wird auf _____ €/ha festgesetzt.

Die Beschlussfassung erfolgte ...

Sach- und Rechtslage:

gesetzliche Rechtsgrundlage:

§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - Auszug -
„Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind“.